

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Februar 2011 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. November 2010 in der Rechtssache T-137/09, Nike International/HABM — Muñoz Molina (R 10)

(Rechtssache C-53/11 P)

(2011/C 152/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Nike International Ltd., Aurelio Muñoz Molina

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- es durch ein neues Urteil in der Sache zu ersetzen und die Klage gegen die angefochtene Entscheidung abzuweisen, hilfsweise die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Regel 49 der Durchführungsverordnung zur GMV ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 59 der GMV ⁽²⁾

Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung sei Regel 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV in Verbindung mit (jetzt) Art. 59 GMV. Im angefochtenen Urteil würden jedoch Regel 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV sowie Art. 59 der GMV an keiner Stelle erwähnt, und es fänden sich darin keine Ausführungen über die konkrete Anwendung dieser Bestimmungen. Dies stelle einen Rechtsfehler und einen Begründungsmangel dar.

2. Verstoß gegen die Richtlinien des HABM und Art. 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV

Die Richtlinien des Amtes seien im konkreten Fall nicht anzuwenden. Im angefochtenen Urteil werde jedoch an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass die Beschwerdekammern verpflichtet seien, die Richtlinien des HABM anzuwenden. Dies stelle einen Rechtsfehler dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 22. Februar 2011 — Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/ Federación de Asociaciones Sindicales (FASGA) u. a.

(Rechtssache C-78/11)

(2011/C 152/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Beklagte: Federación de Asociaciones Sindicales (FAGSA), Federación de Trabajadores Independientes de Comercio (FETICO), Federación Estatal de Trabajadores del Comercio, Hostelería, Turismo y Juego de UGT y Federación del Comercio, Hostelería y Turismo de CC.OO.

Vorlagefrage

Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽¹⁾ einer Auslegung der nationalen Regelung entgegen, nach der es nicht möglich ist, den Urlaubszeitraum zu unterbrechen, um zu einem späteren Zeitpunkt den gesamten — oder verbleibenden — Urlaub in Anspruch zu nehmen, wenn während seiner Inanspruchnahme unerwartet eine Arbeitsunfähigkeit eintritt.

⁽¹⁾ ABl. L 299, S. 9.

Rechtsmittel der Fidelio KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-286/08, Fidelio KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 25. Februar 2011

(Rechtssache C-87/11 P)

(2011/C 152/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Fidelio KG (Prozessbevollmächtigter: M. Gail, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-286/08 wird aufgehoben.
- Den in der ersten Instanz gestellten Anträgen wird stattgegeben.
- Dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe zu Unrecht angenommen dass der Anmeldung des Zeichens „Hallux“ für „orthopädische Artikel“ und „Schuhwaren“ das absolute Eintragungshindernis nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 entgegenstehe. Es sei nicht nachzuvollziehen weshalb das Gericht, entgegen den Ausführungen der Klägerin, der Argumentation des Amtes folge und davon ausgehe dass „hallux“, die lateinische Bezeichnung der Großzehe, die gebräuchliche Abkürzung für „hallux valgus“, einer Erkrankung der Großzehe, sei. Diese Vorgehensweise des Gerichts verkenne die Bedeutung des Amtsermittlungsgrundsatzes und verstoße überdies gegen die Begründungspflicht.

Weiters habe das Gericht eine falsche Bestimmung der Waren und Warenkategorien vorgenommen. Da der Begriff „orthopädische Artikel“ sehr weit gefasst sei und es genüge, dass das absolute Eintragungshindernis für einen Teil der Waren gelte, habe das Amt die Möglichkeit sich beliebig viele Warenarten auszudenken um die Eintragung einer bestimmten Warenart zu versagen. Dies sei vom Gericht nicht berücksichtigt worden.

Was die Schuhwaren betrifft, sei das Gericht fälschlicherweise davon ausgegangen dass eine Warenkategorie „Bequemschuhe“ existiere. In Wirklichkeit gebe es allerdings keinen Unterschied zwischen allgemeinen Schuhwaren und so genannten Bequemschuhen.

Darüber hinaus habe sich das Gericht bei der Bestimmung des jeweils für „orthopädische Artikel“ und „Schuhwaren“ maßgeblichen Verkehrskreises von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Nach Ansicht der Klägerin muss dabei auf den Durchschnittsverbraucher abgestellt werden. Der Durchschnittsverbraucher verfüge aber weder über Kenntnisse der lateinischen Sprache noch sei er mit der Fußerkrankung hallux valgus vertraut. Die Marke „Hallux“ könne daher nicht als beschreibend aufgefasst werden.

Zuletzt habe das Gericht auch gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 verstoßen, indem es die Prüfung des Zeichens „Hallux“ nach dieser Vorschrift unterlassen habe.

Rechtsmittel der E.ON Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-141/08, E.ON Energie AG gegen Kommission, eingelegt am 25. Februar 2011

(Rechtssache C-89/11 P)

(2011/C 152/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: E.ON Energie AG (Prozessbevollmächtigte: A. Röhling, F. Dietrich und R. Pfromm, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

- Das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben und die der Rechtsmittelführerin am 6. Februar 2008 zugestellte Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin C(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die in Ziffer 1 bezeichnete Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als a) der Rechtsmittelführerin eine Geldbuße auferlegt worden ist, b) die Rechtsmittelführerin zur Kostentragung verurteilt worden ist, und nach den in erster Instanz gestellten Anträgen der Rechtsmittelführerin zu erkennen;
- äußerst hilfsweise, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die angefochtene Entscheidung des Gerichts mit dem Antrag diese aufzuheben und die Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin C(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 für nichtig zu erklären. Mit dem Urteil wurde eine Bußgeldentscheidung der Rechtsmittelgegnerin bestätigt, in der der Rechtsmittelführerin vorgeworfen wurde, ein von Vertretern der Rechtsmittelgegnerin nach Art. 20 (2) (d) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angebrachtes Siegel erbrochen und dadurch „zumindest fahrlässig“ gegen Art. 23 (1) (e) VO 1/2003 verstoßen zu haben. Zur Begründung ihrer Rechtsmittelschrift macht die Rechtsmittelführerin sechs Rechtsmittelgründe geltend:

1. Die Rechtsmittelführerin rügt zunächst die Beweislastverteilung des Gerichts als rechtsfehlerhaft und damit einhergehend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die gemeinschaftsrechtliche Entscheidungsmaxime *in dubio pro reo*. Das Gericht habe insbesondere verkannt, dass das Beweismittel in Form des (unstreitig) über seinem *Shelf Life* gelagerten Siegels keinen „hinreichend aussagekräftigen“ Beweis darstelle, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung darzutun.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Begründungspflicht durch fehlerhafte Subsumtion geltend.